

Informationen des Dezernats Hochschulentwicklungsplanung zur Akkreditierung und Einrichtung von Studiengängen, Stand September 2011

Vor der Novellierung des Hochschulgesetzes NRW lag die Entscheidung über die Einrichtung von Studiengängen beim Wissenschaftsministerium. Gemäß Hochschulfreiheitsgesetz NRW vom 1.1.2007 liegt die Entscheidung über die Einrichtung von Studiengängen nun zunächst bei den Hochschulen; die Studiengänge sind aber in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 vor Aufnahme des Studienbetriebs zu akkreditieren. Bereits eingerichtete Studiengänge sind zudem regelmäßig zu reakkreditieren.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz – HG] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 [Hochschulfreiheitsgesetz – HFG], § 7: Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation, Absatz 1:

¹Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren.

²Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. ³Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. [...]"

(<http://www.wissenschaft.nrw.de/downloads/Hochschulrecht.pdf>)

Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen erfolgt durch Akkreditierungsagenturen, die ihrerseits durch den Akkreditierungsrat akkreditiert und reakkreditiert werden (<http://www.akkreditierungsrat.de/>). Der Akkreditierungsrat ist ein Organ der qua Gesetz vom 15.2.2005 errichteten Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Stiftung/recht.Grundlagen/ASG_Stiftungsgesetz.pdf). Zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates zählt neben der Akkreditierung und Reakkreditierung der Agenturen auch die Festlegung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung, zu deren Anwendung die Agenturen verpflichtet sind (a). Wesentliche Akkreditierungskriterien sind die ländergemeinsamen (b) und landesspezifischen (c) Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, denen Studiengänge gemäß den Kriterien des Akkreditierungsrates entsprechen müssen:

a) *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009, geändert am 10.12.2010 und am 7.12.2011:*

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Regeln_Studiengaenge_Systemakkreditierung_23022012.pdf.

b) *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010:*

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.

c) Spezifische Vorgaben für NRW existieren nicht.

Derzeit sind folgende Agenturen berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister zu vergeben:

- ACQUIN: Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut

(<http://www.acquin.org/>)

- AHPGS: Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales

(<http://www.ahpgs.de/>)

- AKAST: Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge

(<http://www.akast.info/>)

- AQA: Österreichische Qualitätssicherungsagentur

(<http://www.aqa.ac.at/>)

- AQAS: Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

(<http://www.aqas.de/>)

- ASIIN: Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik

(<http://www.asiin.de/>)

- evalag: Evaluationsagentur Baden-Württemberg

(<http://www.evalag.de/dedievl/projekt01/index.php>)

- FIBAA: Foundation for International Business Administration Accreditation (<http://www.fibaa.org/>)
- OAQ: Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php)
- ZEvA: Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (<http://www.zeva.org/>)

Ein Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen kann sich auf einzelne Studiengänge oder auf Gruppen von fachlich affinen oder von Kombinationsstudiengängen beziehen. Es durchläuft an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen die nachfolgend genannten Schritte. (Für das Akkreditierungsverfahren im Zusammenhang mit der Umstellung der Lehramtsstudiengänge gelten gesonderte Detailregelungen.)

- Abstimmung zwischen Fakultät und Rektorat bezüglich der Erst- und Reakkreditierung von Studiengängen im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- vor Erstakkreditierungen: Einrichtungsbeschluss der Fakultät, Einrichtungsbeschluss des Rektorats
- Abschluss des Akkreditierungsvertrags zwischen der Universität und der von der Fakultät gewählten Agentur
- je nach Agentur: formale Verfahrenseröffnung durch die Agentur
- Versand der von der Fakultät erstellten und hochschulintern geprüften Antragsunterlagen über den Rektor an die Agentur
- Vor-Ort-Begehung der Fakultät durch die Gutachterkommission der Akkreditierungsagentur
- Bewertungsbericht der Gutachterkommission
- Stellungnahme der Fakultät zum Bewertungsbericht (Versand über den Rektor)
- Entscheidung über die Akkreditierung (evtl. mit Auflagen)
- ggf. Bericht der Fakultät zur Auflagenerfüllung (Versand über den Rektor)

Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens werden an der Universität-Duisburg-Essen von den Fakultäten getragen. Sitzungstermine der Agenturen, Angaben zu Verfahrenskosten und Leitfäden zum Verfahren und zur Antragserstellung können über die Homepages der einzelnen Agenturen in Erfahrung gebracht werden.

An der Universität Duisburg-Essen werden die Fakultäten durch verschiedene Akteure in Verwaltung, Stabsstellen und zentralen Einrichtungen bei der Planung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren unterstützt. Zentraler Ansprechpartner für die Fakultäten ist das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung (Sachgebiet Studium und Lehre), das ggf. auf die Beratungsangebote des Justitiariats, des Dezernats Studierendenservice, des Instituts für Optionale Studien und des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung verweisen wird.

Das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung koordiniert zudem die hochschulinterne Prüfung der Antragsunterlagen vor deren Versand an die Agentur und bereitet (bei Erstakkreditierungen) den vor Abschluss des Akkreditierungsvertrages erforderlichen Rektoratsbeschluss zur Einrichtung eines Studiengangs vor. An der Universität Duisburg-Essen werden Studiengangskonzepte zunächst intern im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK sowie im Hinblick auf rechtliche, strukturelle und kapazitätsmäßige Kriterien, des Weiteren auf Leitbild, Entwicklungsziele und Qualitätsmanagement der Hochschule geprüft, bevor das Rektorat den Beschluss zur Einrichtung des Studiengangs fasst bzw. bevor die Antragsunterlagen an die Akkreditierungsagentur übermittelt werden. Die Abstimmung zwischen dem Rektorat und den Fakultäten bezüglich der geplanten Einrichtung und Erstakkreditierung von Studiengängen sowie bezüglich der Weiterführung und Reakkreditierung von Studiengängen findet regelmäßig im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen statt. Zur Optimierung der universitätsinternen Arbeitsschritte bei Akkreditierungsverfahren und der Arbeitsschritte an den Schnittstellen zwischen Akkreditierungsagentur und Universität hat das Rektorat einen Verfahrensplan zur Einrichtung, Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen veröffentlicht (http://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/prozessmanagement/dez2_leitf_2_akkr_plan.pdf).

Nach den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010 ist statt der Akkreditierung von Studiengängen auch eine Systemakkreditierung der Hochschule möglich. Gegenstand einer Systemakkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule. Studiengänge einer Hochschule, deren Qualitätssicherungssystem akkreditiert worden ist, müssen nicht mehr zusätzlich durch eine Agentur akkreditiert werden, da davon ausgegangen wird, dass die Hochschule die Qualität der Studiengänge über interne Maßnahmen sichert. An der Universität Duisburg-Essen wird derzeit das interne Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre im Rahmen des Projekts „Die UDE auf dem Weg zur Systemakkreditierung“ weiterentwickelt (<http://www.systemakkreditierung-nrw.de/ude-projekt-systemakkreditierung/98-ude-projekt-systemakkreditierung>). Eine Bewertung des Qualitätsmanagementsystems soll durch ein externes Audit im Frühjahr 2012 erfolgen. In Abhängigkeit vom Ergebnis des Audits entscheidet das Rektorat Ende 2012 über eine Antragstellung auf Systemakkreditierung der Universität Duisburg-Essen.